



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

---

Jahrgang 2019

13.09.2019

Nr. 37

---

**Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder**

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: [info@amt-nortorfer-land.de](mailto:info@amt-nortorfer-land.de)

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse [www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html](http://www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html) eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

---

## **Gemeinde Borgdorf-Seedorf - Einladung zu einer Sitzung des Kultur-, Sport- und Sozialausschusses Borgdorf-Seedorf**

Die nächste Sitzung des Kultur-, Sport- und Sozialausschusses Borgdorf-Seedorf findet am Donnerstag, 26.09.2019, 19:30 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus Borgdorf-Seedorf, Schulweg 2 b, 24589 Borgdorf-Seedorf, statt.

### T A G E S O R D N U N G

#### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Vorbereitung der Veranstaltungen bis zum Jahresende
4. Ermittlung der Möglichkeit zur Förderung der E-Mobilität in der Gemeinde
5. Ausblick auf 2020

**Schulte  
Ausschussvorsitzende**

---



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

13.09.2019

Nr. 37

**Gemeinde Brammer - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Brammer**

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Brammer findet am Mittwoch, 18.09.2019, 19:30 Uhr, in der Gaststätte 'Pahl's Gasthof', Hauptstraße 9, 24793 Brammer, statt.

**T A G E S O R D N U N G**

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls vom 19.03.2019
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen der Bürgermeisterin
6. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
7. Zustimmung der Gemeindevertretung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2019 sowie Vorlage der Einnahme und Ausgaberechnung 2018 der Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Brammer
8. Neufassung der Satzung der Gemeinde Brammer über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung
9. Neufassung der Satzung der Gemeinde Brammer über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

10. Grundstücksangelegenheit I

**Mester  
Bürgermeisterin**

---



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norderland Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

13.09.2019

Nr. 37

## **Gemeinde Eisendorf - Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Eisendorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein - StrWG - vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein - KAG - vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. 2018, S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 04. April 2019 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 - Allgemeines**

- (1) Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG,) der Gemeinde Eisendorf innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 StrWG) (Anlage 1 Buchst. A), die Landesstraße innerhalb der geschlossenen Ortslage (Anlage 1 Buchst. B) und die in der Anlage 1 Buchst. C aufgeführten Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage sind zu reinigen.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Eisendorf. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 4 übertragen ist.

### **§ 2 - Gegenstand der Reinigung**

Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die in § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 StrWG bezeichneten Straßenteile. Dazu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Gehwege einschließlich der Treppen, die Radwege sowie die zum Parken von Kraftfahrzeugen bestimmten Straßenflächen einschließlich der Rinnsteine, der Straßeneinläufe, der Gräben und der Grabenverrohrungen, die der Grundstückszufahrt dienen.

### **§ 3 - Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Zur Straßenreinigung gehört die Säuberung einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Bewuchs. Ausgenommen von der Reinigungspflicht ist die Schneeräumung und Beseitigung von Glätte.
- (2) Die zu reinigenden Straßenteile sind in Abständen von 14 Tagen zu säubern und von Unkraut zu befreien. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen sind jederzeit sauber zu halten. Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit. Die Verwendung von chemischen Unkrautvernichtungsmitteln ist untersagt.

### **§ 4 - Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Verpflichtung zur Säuberung der Geh- und Radwege, der Rinnsteine und Gräben sowie der Grabenverrohrungen (§ 3 Abs. 2) wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen. Die Übertragung zur Säuberung der Rinnsteine gilt nicht für die Landesstraße 48 (Hauptstraße).
- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
  - a) den Erbbauberechtigten,
  - b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
  - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und ist nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten nachgewiesen ist.



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

13.09.2019

Nr. 37

## § 5 - Säuberungspflicht bei außergewöhnlicher Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Tierkot ist vom Tierhalter oder Tierführer unverzüglich zu entfernen.

## § 6 - Ersatzvornahme

Kommt ein Reinigungspflichtiger seiner Reinigungspflicht in dem in den §§ 3, 4 und 5 beschriebenen Umfang nicht nach, kann die Gemeinde die Reinigung auf seine Kosten durchführen.

## § 7 - Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.
- (2) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind. Das gleiche gilt für Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder eines Dritten stehende Grundstücksfläche getrennt sind, die nicht selbständig wirtschaftlich nutzbar ist.

## § 8 – Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde bzw. das Amt Nortorfer Land berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde sich übermitteln zu lassen und zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde bzw. das Amt Nortorfer Land nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenbaulast verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 17 Abs. 5 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

## § 9 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht nach dieser Satzung nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten i. d. F. vom 19.02.1987 i. V. m. § 56 StrWG mit Geldbuße geahndet werden.

## § 10 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Straßenreinigungssatzung in dieser geltenden Fassung zu veröffentlichen.

Eisendorf, den 10. September 2019  
Gemeinde Eisendorf  
gez. Irps  
Bürgermeister



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

---

Jahrgang 2019

13.09.2019

Nr. 37

---

**Anlage zur Straßenreinigungssatzung Eisendorf**

**A) Zu reinigende Gemeindestraßen innerhalb geschlossener Ortslagen**

Birkenweg; Dorfstraße; Eichenweg; In de Loh; Neukoppel; Seeweg; Stimmhof; Warder Weg

**B) Zu reinigende Landesstraßen innerhalb geschlossener Ortslage (Ortsschilder)**

Hauptstraße

**C) Zu reinigende Straßen außerhalb geschlossener Ortslagen**

Moorkamp; Seewiese

---

Die vorstehend abgedruckte Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor**

---



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

13.09.2019

Nr. 37

## **Gemeinde Gnutz - Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde Gnutz (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der Fassung vom 03.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) in der Fassung vom 28.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 131) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) in der Fassung vom 28.03.2018 (Amtsblatt Schl.-H. S. 302) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Gnutz vom 03.06.2019 folgende Satzung erlassen.

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

Die Entschädigungssatzung regelt die Entschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, der Ehrenbeamtinnen und –beamten sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde nach Maßgabe

- a. der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung),
- b. der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der Freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren - EntschVOFF) und
- c. der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinien – EntschRichtlFF)

### **Abschnitt I**

#### **Gemeindevertretung und ihre Ausschüsse**

### **§ 2**

#### **Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

1. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe des § 6 der EntschVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages.
2. Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung je nach Dauer der Vertretung bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gewährt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
3. Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung werden besonders erstattet:
  - a. bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung in pauschalierter Höhe von jährlich 360,00 €.
  - b. bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung einschließlich Handygebühren und Internetkosten die anteiligen Kosten der dienstlich notwendigen Gebühren und die anteiligen Grundgebühren in pauschalierter Höhe von jährlich 240,00 €.
  - c. eine pauschalierte monatliche Wegstreckenentschädigung in Höhe von 20,00 €.
4. Die monatlichen Pauschalen zu Abs. 3 Buchstaben a und b betragen für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Pauschale der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Im Vertretungsfalle wird auf Antrag eine Wegstreckenentschädigung für Dienstfahrten entsprechend den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

### **§ 3**

#### **Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse**

1. Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe des § 2 der EntschVO eine Aufwandsentschädigung, die gleichzeitig teilweise als monatliche Pauschale und als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und der Fraktionen gewährt wird. Die teilweise monatliche Pauschale beträgt 30,00 € und das Sitzungsgeld 23,00 € je Sitzung.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Norder Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

13.09.2019

Nr. 37

2. Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, nach Maßgabe der §§ 9 und 12 der EntschVO ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall

**§ 4**

**Ausschussvorsitzende**

1. Ausschussvorsitzende mit Ausnahme des/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der §§ 9 und 12 der EntschVO für jede von ihnen geleitete Sitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstbetrages.
2. Ausschussvorsitzende, die nicht der Gemeindevertretung angehören, erhalten auf Antrag bei Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, soweit Angelegenheiten ihres Ausschusses behandelt werden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €.

**§ 5**

**Sonstige Entschädigungen**

1. Ehrenamtlich tätige Personen einschließlich der Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die in der Gemeindevertretung oder in einem Ausschuss die Aufgabe der Protokollführung wahrnehmen und soweit es sich nicht um Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Amtsverwaltung handelt, erhalten für diese Tätigkeit eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € je Protokoll und Sitzung.
2. Der Höchstbetrag nach § 13 Abs. 2 EntschVO (Verdienstaufwandsentschädigung) wird auf 20,00 € je Stunde festgelegt. Der Höchstbetrag, der bei der Verdienstaufwandsentschädigung je Tag nicht überschritten werden darf, wird auf 150,00 € festgelegt.
3. Der Stundensatz nach § 13 Abs. 3 EntschVO (Abwesenheitsentschädigung) wird auf 15,00 € festgelegt.
4. Die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftige Familienangehöriger sind auf Antrag gesondert zu erstatten. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 gewährt wird.

**Abschnitt II**

**Freiwillige Feuerwehr**

**§ 6**

**Aufwandsentschädigung für die Wehrführungen**

1. Die Gemeindeführung erhält nach Maßgabe der EntschVO freiwillige Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschVOFF.
2. Die Stellvertretung der Gemeindeführung erhält nach Maßgabe der EntschVO freiwillige Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung der Wehrführung.

**§ 7**

**Kleidergeld**

1. Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält gemäß den §§ 3 Absatz 2 und 3 der EntschVO freiwillige Feuerwehren ein monatliches Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes der EntschVOFF.
2. Die Stellvertretung der Gemeindeführung erhält gemäß den §§ 3 Absatz 2, 3 und 4 der EntschVO freiwillige Feuerwehren ein monatliches Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes der EntschVOFF.

**§ 8**

**Sonstige Entschädigungen**

1. Ehrenamtliche Gerätewartinnen und -warte erhalten nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-FF) zur Abgeltung des Aufwandes für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen eine monatliche Pauschale in Höhe von jeweils 45,00 €.
2. Ehrenamtliche Gerätewartinnen und -warte für die Atemschutzgeräte erhalten nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entsch-





**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

13.09.2019

Nr. 37

- Richtl-fF) zur Abgeltung des Mehraufwandes an Wartung und Pflege eine monatliche Entschädigung in Höhe von 40,00 €.
3. Lehrgangsteilnehmer der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Dauer des Lehrgangs ein Taschengeld in Höhe von täglich 10,00 €, soweit diese Lehrgänge nicht auf Amtsebene stattfinden.
  4. Selbständige Lehrgangsteilnehmer erhalten als Verdienstausfall pauschal 150,00€/ Tag, sofern nicht der tatsächliche Verdienstausfall oder Kosten für eine Vertretungskraft nachgewiesen werden.

**§ 9**

**Reisekostenentschädigungen**

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie den sonstigen in dieser Satzung aufgeführten ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde können auf Antrag die Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert erstattet bekommen; höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. Die Höhe der Entschädigung regelt sich nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1-3 Bundesreisekostengesetz. Die Bestimmungen unter Ziffer 4 der EntschRichtl-fF sowie unter § 2 Abs. 3 Buchstabe c dieser Satzung bleiben von den vorgenannten Regelungen unberührt.

**§ 10**

**Inkrafttreten**

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde Gnutz vom 18. Dezember 2008 außer Kraft.

Gnutz, den 30.08.2019  
gez. Mehrens  
Bürgermeister

Die vorstehend abgedruckte Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor**





**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

13.09.2019

Nr. 37

**Gemeinde Groß Vollstedt - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Groß Vollstedt**

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Groß Vollstedt findet am Dienstag, 24.09.2019, 19:30 Uhr, in der Gaststätte 'Landgasthof Groß Vollstedt', Dorfstraße 29, 24802 Groß Vollstedt, statt.

**TAGESORDNUNG**

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nicht-öffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls vom 11.06.2019
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
7. Neubau eines Gebäudes am kommunalen Kindergarten Groß Vollstedt
8. MarktTreff Groß Vollstedt - Standortanalyse
9. B-Plan Nr. 9 "Am Sportplatz" für das Gebiet "nördlich der Straße "Am Sportplatz", östlich der Schule, südlich des Kindergartens, auf den Flurstücken 99, 100 tlw. und 2/8 tlw., Flur 10, Gemarkung Groß Vollstedt"; Aufstellungsbeschluss
10. Überprüfung und Fortschreibung des Innenentwicklungskonzeptes
11. Beschluss über die Jahresrechnung 2018 gemäß § 94 Absatz 3 der Gemeindeordnung
12. Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2019 einschl. Nachtragshaushaltsplan
13. Beratung und Beschlussfassung über die Beschaffung eines neuen Handrasenmähers

**Ladewig  
Bürgermeister**

---



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

---

Jahrgang 2019

13.09.2019

Nr. 37

---

**Gemeinde Langwedel - Einladung zu einer Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Langwedel**

Die nächste Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Langwedel findet am Dienstag, 17.09.2019, 19:30 Uhr, im Sitzungszimmer 109, Rathaus Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

**T A G E S O R D N U N G**

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
4. 1. Nachtragshaushalt 2019

**Ingwersen  
Ausschussvorsitzender**

---



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

13.09.2019

Nr. 37

## **Gemeinde Langwedel - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Langwedel**

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Langwedel findet am Mittwoch, 18.09.2019, 19:30 Uhr, in der Gaststätte 'Sportheim', Am Sportplatz 1 b, 24631 Langwedel, statt.

### TAGESORDNUNG

#### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls vom 12.06.2019
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Kurzbericht aus den Ausschüssen
7. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
8. Umgang als Gemeinde mit "Apple Look Around" (Antrag der UWL)
9. Beantragung der Mitgliedschaft der Gemeinde Langwedel im "Naturpark Westensee - Obere Eider e.V." (Antrag der UWL)
10. Ergänzung des Wanderweges um das Olendieksautal mit einer Talquerung
11. Aufhebung und gleichzeitige Neuaufstellung des B-Planes Nr. 2 "Heidkoppel II" der Gemeinde Langwedel für das Wochenendhausgebiet zwischen Hasenweg, Landesstraße L 298, Fichtenweg und dem Brahmsee, nördlich an den B-Plan Nr. 1 "Heidkoppel I" anschließend; Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
12. 9. Nachtragssatzung zur Kindergartensatzung (Änderung der Ferienregelung)
13. Mittagsverpflegung für Kindergarten, Krippe und Buchert-Haus
14. Neufassung der Satzung des Amtes Nortorfer Land über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Langwedel (Abwassergebührensatzung Langwedel)
15. Umstellung der Straßenbeleuchtung - Änderung des Leistungsverzeichnisses mit dem Auftragnehmer
16. Errichtung von zwei Saugbrunnen in den Straßen "Am Wollm" und "Manhagener Weg"
17. Jugendfeuerwehr: 1. Änderung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Gemeinden Borgdorf-Seedorf, Dätgen, Eisendorf und Langwedel
18. Neubau eines kommunalen Kindergartens



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

---

Jahrgang 2019

13.09.2019

Nr. 37

---

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

19. Grundstücksangelegenheiten
20. Personalangelegenheiten
21. Personalangelegenheiten
22. Nichtöffentliche Mitteilungen des Bürgermeisters

**Heerdegen  
Bürgermeister**

---



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

13.09.2019

Nr. 37

## **Gemeinde Langwedel - Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde Langwedel (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der Fassung vom 03.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVO<sub>f</sub>) in der Fassung vom 28.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 131) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl<sub>f</sub>) in der Fassung vom 28.03.2018 (Amtsblatt Schl.-H. S. 302) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Langwedel vom 12.06.2019 folgende Satzung erlassen.

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

Die Entschädigungssatzung regelt die Entschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, der Ehrenbeamtinnen und –beamten sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde nach Maßgabe

- a. der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung),
- b. der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der Freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren - EntschVO<sub>f</sub>) und
- c. der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinien – EntschRichtl<sub>f</sub>).

### **Abschnitt I**

#### **Gemeindevertretung und ihre Ausschüsse**

### **§ 2**

#### **Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

1. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe des § 6 der EntschVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages.
2. Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung je nach Dauer der Vertretung bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gewährt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
3. Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung werden erstattet:
  - a. bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung einschließlich Handygebühren und Internetkosten die anteiligen Kosten der dienstlich notwendigen Gebühren und die anteiligen Grundgebühren in pauschalierter Höhe von jährlich 300,00 €. (12 x 25,00 €).
  - b. eine pauschale monatliche Wegstreckenentschädigung in Höhe von 100,00 €. Im Vertretungsfall wird auf Antrag eine Wegstreckenentschädigung für Dienstfahrten entsprechend den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

### **§ 3**

#### **Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse**

1. Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe des § 2 der EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages.
2. Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, nach Maßgabe der §§ 9 und 12 der EntschVO ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstbetrages. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Norder Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

13.09.2019

Nr. 37

**§ 4**

**Ausschussvorsitzende**

1. Ausschussvorsitzende mit Ausnahme des/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der §§ 9 und 12 der EntschVO für jede von ihnen geleitete Sitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstbetrages.
2. Ausschussvorsitzende, die nicht der Gemeindevertretung angehören, erhalten auf Antrag bei Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, soweit Angelegenheiten ihres Ausschusses behandelt werden, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

**§ 5**

**Sonstige Entschädigungen**

1. Ehrenamtlich tätige Personen einschließlich der Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die in der Gemeindevertretung oder in einem Ausschuss die Aufgabe der Protokollführung wahrnehmen und soweit es sich nicht um Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Amtsverwaltung handelt, erhalten für diese Tätigkeit eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € je Protokoll und Sitzung.
2. Der Höchstbetrag nach § 13 Abs. 2 EntschVO (Verdienstausschüttung) wird auf 20,00 € je Stunde festgelegt. Der Höchstbetrag, der bei der Verdienstausschüttung je Tag nicht überschritten werden darf, wird auf 150,00 € festgelegt.
3. Der Stundensatz nach § 13 Abs. 3 EntschVO (Abwesenheitsentschädigung) wird auf 15,00 € festgelegt.
4. Die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftige Familienangehöriger sind auf Antrag gesondert zu erstatten. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 gewährt wird.

**Abschnitt II**

**Freiwillige Feuerwehr**

**§ 6**

**Aufwandsentschädigung für die Wehrführungen**

1. Die Gemeindeführung erhält nach Maßgabe der EntschVO freiwillige Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschVOFF.
2. Die Ortswehrführung Langwedel erhält nach Maßgabe der EntschVO freiwillige Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschVOFF.
3. Die Ortswehrführung Blocksdorf erhält nach Maßgabe der EntschVO freiwillige Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschVOFF..
4. Die Stellvertretung der Gemeindeführung und der Ortswehrführungen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte Aufwandsentschädigung-des Höchstsatzes der EntschVOFF.

**§ 7**

**Kleidergeld**

1. Die Gemeindeführung sowie die Ortswehrführungen erhalten gemäß den §§ 3 Absatz 2 und 3 der EntschVO freiwillige Feuerwehren ein monatliches Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes der EntschVOFF .
2. Die Stellvertretung der Gemeindeführung sowie der Ortswehrführungen erhalten gemäß den §§ 3 Absatz 2, 3 und 4 der EntschVO freiwillige Feuerwehren ein monatliches Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes der EntschVOFF.

**§ 8**

**Sonstige Entschädigungen**

1. Ehrenamtliche Gerätewartinnen und - warte erhalten nach Maßgabe der Richtlinien über die die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-ff) zur Abgeltung des Aufwandes für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen eine monatliche Pauschale in Höhe des Höchstsatzes der EntschRichtl-ff .



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

13.09.2019

Nr. 37

2. Ehrenamtliche Gerätewartinnen und -warte für die Atemschutzgeräte erhalten nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entsch-Richtl-fF) zur Abgeltung des Mehraufwandes an Wartung und Pflege eine monatliche Entschädigung in Höhe von 50 % der Gerätewarte nach Absatz 1.
3. Ehrenamtliche Jugendfeuerwehrwartinnen und – warte erhalten nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Ziffer 2.5 der Entsch-Richtl-fF) eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes. Die Stellvertretungen der Jugendfeuerwehrwartinnen und –warte erhalten nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte des Höchstsatzes nach Ziffer 2.5 der EntschRichtl-fF.
4. Lehrgangsteilnehmer der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Dauer des Lehrgangs ein Taschengeld in Höhe von täglich 10,00 €, soweit diese Lehrgänge nicht auf Amtsebene stattfinden.
5. Selbständige Lehrgangsteilnehmer erhalten als Verdienstausschlag pauschal 150,00€/ Tag, sofern nicht der tatsächliche Verdienstausschlag oder Kosten für eine Vertretungskraft nachgewiesen werden.

**§ 9**

**Reisekostenentschädigungen**

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie den sonstigen in dieser Satzung aufgeführten ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde können auf Antrag die Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert erstattet bekommen; höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. Die Höhe der Entschädigung regelt sich nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1-3 Bundesreisekostengesetz.

Die Bestimmungen unter Ziffer 4 der EntschRichtl-fF und § 2 Abs. 3 b dieser Satzung bleiben von den vorgenannten Regelungen unberührt.

**§ 10**

**Inkrafttreten**

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde Langwedel vom 22. Dezember 2008 außer Kraft.

Langwedel, den 30.08.2019  
gez. Heerdegen  
Bürgermeister

Die vorstehend abgedruckte Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor**





**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

13.09.2019

Nr. 37

**Stadt Nortorf - Einladung zu einer Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Nortorf**

Die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Nortorf findet am Donnerstag, 26.09.2019, 19:30 Uhr, im Sitzungssaal des Nortorfer Rathauses, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

**TAGESORDNUNG**

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Genehmigung des Protokolls vom 22.08.2019
5. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
6. Anfragen der Ausschussmitglieder
7. Erlass der 1.Nachtragshaushaltssatzung 2019 einschließlich Nachtragshaushaltsplan 2019
8. Baumbestand Kieler Straße 1 - 15
9. Erneuerung der Beleuchtung im Kabinentrakt des Sportheims
10. Aufstellung von Pflanztrögen und Spielgeräten auf dem Marktplatz (auf Antrag der CDU-Fraktion)

**Friedrich  
Ausschussvorsitzender**

---



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

13.09.2019

Nr. 37

## Stadt Nortorf - Abstimmungsbekanntmachung zum Bürgerentscheid

1. Am **06. Oktober** 2019 findet ein Bürgerentscheid in der Stadt Nortorf statt.

**Die Abstimmung dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.**

2. Die Stadt Nortorf bildet 5 Abstimmungsbezirke. Die Einteilung der Abstimmungsbezirke ist aus dem beigefügten Anhang ersichtlich.

Stadt Nortorf	I	Haus der Vereine und Verbände, Schülper Weg 3
	II	Gemeinschaftsschule, Marienburger Str. 49
	III	Rathaus, Niedernstr. 6
	IV	Haus Simeon, Große Mühlenstr. 52
	V	Grundschule, Jahnstr. 6

3. Abstimmungsberechtigte können nur in dem Abstimmungsraum des Abstimmungsbezirks abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Abstimmungsberechtigten werden gebeten, die **Abstimmungsbenachrichtigung** und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Abstimmung mitzubringen. Die Abstimmungsbenachrichtigung soll bei der Abstimmung abgegeben werden.

Abgestimmt wird mit **amtlichen Abstimmungszetteln**, die im Abstimmungsraum ausgegeben werden.

Die Abstimmungsberechtigten geben die Stimme jeweils in der Weise ab, dass sie oder er auf dem Abstimmungszettel durch ein in einen Kasten gesetztes Kreuz eindeutig kenntlich macht, wie der Abstimmungswunsch ist. Der Abstimmungszettel muss von den Abstimmungsberechtigten in einer Abstimmungskabine des Abstimmungsraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass sein Inhalt verdeckt ist.

4. Die **Abstimmungshandlung** sowie die **Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses** im Abstimmungsbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.

Wer durch Briefabstimmung abstimmen will, muss sich vom Amt Nortorfer Land, Niedernstr. 6 (Rathaus), 24589 Nortorf, Ordnungsamt, Zimmer 111 (Erdgeschoss) einen amtlichen Abstimmungszettel, Informationen über den Abstimmungsgegenstand, einen amtlichen Abstimmungsumschlag sowie einen amtlichen Abstimmungsbriefumschlag beschaffen und den Abstimmungsbrief mit dem Abstimmungszettel (im verschlossenen Abstimmungsumschlag) und dem unterschriebenen Abstimmungsschein so rechtzeitig an den Gemeindeabstimmungsleiter absenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag **bis 18.00 Uhr** eingehen kann. Der Abstimmungsbrief kann auch in der Dienststelle des Gemeindeabstimmungsleiters abgegeben werden. Wer erst am Abstimmungstag den Abstimmungsbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser **bis 18.00 Uhr** dem Abstimmungsvorstand des auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Abstimmungsbezirks zugeht. Näheres ergibt sich aus dem Merkblatt für die Briefabstimmung, das jede Briefabstimmende mit den Briefabstimmungsunterlagen erhält.

5. Jede abstimmungsberechtigte Person kann ihr Abstimmungsrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 5 Abs. 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes).

24589 Nortorf, 13.09.2019

**Der Gemeindeabstimmungsleiter  
Ackermann**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Norder Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

13.09.2019

Nr. 37

**Anhang zur Abstimmungsbekanntmachung**

**Einteilung der Abstimmungsbezirke in der Stadt Nortorf**

Stadt Nortorf	<u>Haus der Vereine und Verbände</u> Schülper Weg 3	Ahornweg, Am Flieder-wall, Am Hofkamp, Breslauer Str., Eichen-allee, Friedrich-Hebbel-Str., Gnutzer Str., Hofkamper Weg, Itzehoer Str., Klaus-Groth-Str., Königsberger Str., Matthias-Claudius-Str., Ohlenlandestr., Park-str., Raiffeisenstr., Schülper Weg, Theodor-Storm-Str., Thomas-Mann-Str., Timmasper Weg, Timm-Kröger-Str., Wolliner Str.	<u>I Haus der Vereine und Verbände</u>
	<u>Gemeinschaftsschule, Marienburger Str. 45</u>	Am Kamp, Belgarder Str., Breslauer Ring, Brookhorn, Danziger Str., Elbinger Str., Friedrich-Grotmak-Str., Gartenstr., Gleißmannstr., Greifswalder Weg, Heinkenborsteler Weg, Hoffeld-Hof, Kolberger Str., Kronkamp, Post-redder, Schweriner Str., Stettiner Str., Tannenweg	<u>II Gemeinschaftsschule</u>
	<u>Rathaus, Niedernstr. 6</u>	Am Markt, Amselweg, Bahnhofstr., Berliner Str., Bugenhagenstr., Dreieinigkei, Drosselgasse, Fabrikstraße, Finkenweg, Gießereiweg, Herbergstr., Hohenwestedter Str., Holzkamp, Industriestr., Johannisstr., Jungfernstieg, Kirchhofsallee, Kirchhofstr., Kleine Mühlenstr., Kuckucksweg, Kurze Str., Ladestr., Lerchenstr., Marienburger Str., Neue Str., Niedernstr., Poststr., Schulgasse, Schwalbenstr., Uhlenhorst, St. Martinbogen	<u>III Rathaus</u>
	<u>Haus Simeon Gr. Mühlenstr. 52</u>	Achtern Knick, Alte Dorfstr., Am Heidberg, Am Kirchstieg, Am Krähenberg, Am Redder, Am Ruhberg, Am Schulwald, Bargstedter Str., Eschenweg, Galgenbergsweg, Große Mühlenstr., Holtdorfer Weg, Kirchspielstr., Meisenweg, Möhlenkoppel, Oldenhüttener Weg, Rendsburger Str., Ritzebüttler Weg, Roggenkamp, Sackgasse, Thienbüttler Weg, Tunnelweg, Ziegelstr.	<u>IV Haus Simeon-</u>
	<u>Grundschule, Jahnstr. 6</u>	Am Bellerbek, Am Hunnenkamp, Am Stadtpark, Borgdorfer Str., Fritz-Reuter-Weg, Gravensteiner Str., Hermann-Löns-Weg, Im Bülten, In de Loh, Jahnstr., Kieker Str., Lohkamp, Rinkeniser Str., Rudolf-Kinau-Str., Schülper Gang, Seedorfer Str., Steinkamp, Stiegkoppel	<u>V Grundschule</u>



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

13.09.2019

Nr. 37

## Stadt Nortorf - Widmung der Straße „Am Kirchstieg“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 27.08.2019 beschlossen, die unten aufgeführte Straße, bestehend aus den Flurstücken 261, 239, 222, 55/7, 9/10, 37/10 und ein Teilstück aus 55/5 der Flur 5, Gemarkung Thienbüttel, gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der zurzeit geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr zu widmen:

Die Straße wird als „Gemeindestraße“ nach § 3 Abs. 1 Nr. 3a StrWG eingestuft.



Die Straßen und Wege werden mit Bewirkung dieser Bekanntmachung gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 631) für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bewirkung dieser Bekanntmachung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Nortorfer Land, Niederstraße 6, 24589 Nortorf, Widerspruch eingelegt werden.

**Amt Nortorfer Land**  
**Der Amtsdirektor**

### **Gemeinde Timmaspe - Stellenausschreibung**

Die Gemeinde Timmaspe sucht **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** für ihren kommunalen Kindergarten eine/n

**staatlich anerkannte/n sozialpädagogische/n Assistent/in (w/m/d)**

in Vollzeit (39 Std./Woche). Nähere Auskünfte zu der unbefristeten Stelle erhalten Sie unter [www.amt-nortorfer-land.de](http://www.amt-nortorfer-land.de) - Stellenausschreibungen. Weitere Auskünfte erhalten Sie auch über das Amt Nortorfer Land bei Frau Reimers (Tel. 04392/401210).



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

13.09.2019

Nr. 37

## **Gemeinde Timmaspe - Friedhofssatzung der Gemeinde Timmaspe, Kreis Rendsburg- Eckernförde**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. 2018, S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29. April 2019 folgende Neufassung der Friedhofssatzung erlassen:

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 - Zweck des Friedhofes**

1. Der Friedhof ist Eigentum der Gemeinde Timmaspe. Er dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde Timmaspe ihren Wohnsitz hatten, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Benutzung eines Grabes haben. Im übrigen können Auswärtige Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Erlaubnis der Gemeinde erwerben.
2. Erdbestattungen (ohne Sarg) sind in Kooperation mit der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Neumünster möglich.

#### **§ 2 - Verwaltung des Friedhofes**

1. Die Verwaltung des Friedhofes obliegt dem Amt Nortorfer Land. Die Beaufsichtigung des Friedhofes und des Beerdigungswesens obliegt der Gemeinde. Bei Ausübung des Amtes bedient sich die Gemeinde des Friedhofswärterers. Dieser führt sein Amt nach Weisung des Bürgermeisters bzw. nach der von der Gemeinde erlassenen Dienstanweisung.

#### **§ 3 - Entziehung des Nutzungsrechtes**

1. Der Friedhof kann aus zwingenden Gründen durch den Beschluss der Gemeinde ganz oder zum Teil der Benutzung entzogen werden.
2. Von dem in dem Beschluss festgesetzten Zeitpunkt an erlöschen alle Beisetzungs- und Nutzungsrechte. Entschädigungsansprüche stehen den Nutzungsberechtigten gegen die Gemeinde nicht zu.
3. Wird infolge einer notwendigen Umgestaltung des Friedhofs die Einziehung einzelner Grabstätten angeordnet, so haben die Grabberechtigten Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit, auf Überführung der in der alten Grabstätte beigesetzten Leiche oder Asche, des Grabmals und sonstiger Ausstattungsgegenstände sowie auf eine angemessene gärtnerische Anlage der zugewiesenen Grabstätte. Der Anspruch kann nur innerhalb einer von der Gemeinde zu bestimmenden Frist nach Bekanntgabe der Einziehung geltend gemacht werden.

### **II. Ordnungsvorschriften**

#### **§ 4 - Ordnung auf dem Friedhof**

1. Der Friedhof ist für den Besuch geöffnet. Da der Friedhof als Stätte der Ruhe gilt, ist ein Besuch während der Dunkelheit nicht erwünscht.
2. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in der Begleitung Erwachsener betreten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
3. Verboten ist außerdem,
  - a) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
  - b) Abraum und Kehrlicht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  - c) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
  - d) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

13.09.2019

Nr. 37

- e) Hunde unangeleint laufen zulassen,
- f) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze sowie gewerbliche Dienste anzubieten.

## § 5 - Veranstaltungen auf dem Friedhof

Trauerfeiern auf dem Friedhof müssen der Würde des Ortes entsprechend abgehalten werden und dürfen das religiöse und menschliche Empfinden nicht verletzen.

## § 6 - Umwelt- und Naturschutz auf dem Friedhof

1. Gestaltung, Pflege und Bewirtschaftung des Friedhofes richten sich nach ökologischen Erfordernissen. Als Orientierung dienen die Richtlinien für Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der jeweils geltenden Fassung,
2. Es ist verboten
  - a) Unterlagen aus Kunststoff für Kränze, Trauergebilde und Gestecke, Blumen und Gesteckhalter aus Kunststoff, Kunststoffblumen und Kunststoffpflanzen zu verwenden sowie Pflanzenzuchtbehälter aus Kunststoff an dem ausgepflanzten Gewächs zu belassen;
  - b) Herbizide zu verwenden.

## § 7 - Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

1. Die Ausführung gewerblicher Arbeiten ist jeweils vorher der Gemeinde anzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Grabstelleninhabers nachzuweisen. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt
2. Die Ausgestaltung der Grabstelle sowie die Form des Grabsteines und dessen Aufstellungsort bestimmt die Gemeinde.

### III. Bestattungsvorschriften

## § 8 - Anmeldung von Bestattungen

Jede Bestattung ist sofort, spätestens 24 Stunden vorher, bei der Gemeinde anzumelden. Der standesamtliche Beerdigungsschein bzw. die Einäscherungsurkunde oder die Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde sind vorzulegen.

## § 9 - Zuweisungen der Grabstätten

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Auf Wunsch können auch Grabstätten nach Erstellung des Belegungsplanes erworben werden.

## § 10 - Verleihung des Nutzungsrechtes

1. Mit der Überlassung einer Grabstätte, die Eigentum der Gemeinde Timmaspe bleibt, und der Zahlung der gesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe dieser Satzung zu nutzen.
2. Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt und mit der Friedhofssatzung übergeben.

## § 11 - Ausheben und Schließen des Grabes

Ein Grab darf nur durch den Friedhofswärter oder Beauftragte der Gemeinde ausgehoben werden. Das gleiche gilt für das Schließen des Grabes und für das Herrichten des Kranzhügels.



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

13.09.2019

Nr. 37

## § 12 - Größe und Tiefe des Grabens

1. Für die Gräber werden folgende Mindestmaße eingehalten: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m und Abstand 0,30 m, als Höchstmaß gilt 3,00 m Länge und 1,50 m Breite für das genutzte Grab.
2. Die Gräber werden so tief angelegt, dass die Oberkante des Sarges mindestens von einer Erdschicht von 0,90 m bedeckt ist.
3. Aschenurnen werden unterirdisch beigesetzt.

## § 13 - Grabausstattung und -begrenzung

1. Die vordere aus Natursteinen angeordnete Grabstellenbegrenzung wird von der Gemeinde beschafft und eingebaut. Die hierfür entstehenden Kosten sind von den Nutzungsberechtigten zu erstatten.
2. Im Außenbereich des Friedhofes werden nur stehende Grabdenkmäler und im Innenbereich nur liegende Grabdenkmäler mit einer Höhe von maximal 0,40 m zugelassen. Einfassungen aus Kunststoff an oder auf Grabstätten sind nicht gestattet.
3. Die Anlage von Grabhügeln ist nicht gestattet. Die Grabbeete dürfen eine Höhe von 10 cm nicht überschreiten.

## § 14 - Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt 30 Jahre für Sargbestattungen. Für Kindergräber bis zu einer Größe von 1,20 m und Aschenurnen beträgt die Ruhezeit jeweils 20 Jahre.

## § 15 - Belegung

1. Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit wie folgt belegt werden:
  - Eine Sargbestattung je Grabbreite
  - Zwei Urnen je Grabbreite
  - Eine Urne in einem belegten Grab (Sargbestattung Wahlgräber)
2. Wird die Grabstätte nicht vorschriftsmäßig angelegt oder gepflegt, so ist der Verantwortliche (Nutzungsberechtigte oder Angehörige) zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. Wird der Aufforderung nicht gefolgt, kann die Gemeinde die Grabstelle (nach erfolgter nochmaliger Aufforderung) auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder die Grabstelle auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und begrünen.

## § 16 - Umbettungen

Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung dürfen Umbettungen nur mit Genehmigung der Gemeinde und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden.

## § 17 - Registerführung

1. Die Bestattungen werden fortlaufend eingetragen.
2. Die zeichnerischen Unterlagen sind ebenfalls nach jeder Bestattung zu ergänzen.

## IV. Grabstätten

### § 18 - Einteilung der Gräber

Die Gräber werden angelegt als





**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Norder Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

13.09.2019

Nr. 37

1. Wahlgräber
2. Wahlgräber in Rasenlage
3. Urngemeinschaftsanlage

zu 1: Wahlgräber sind eine oder mehrere (=Familiengräber) Grabstellen, die auf Wunsch für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. Die Nutzungszeit kann nach Ablauf erneuert werden. Wird das Nutzungsrecht schon vor Eintritt eines Sterbefalles erworben, dann wird die Nutzungsfrist von dem Tage der ersten Beerdigung gerechnet.

Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ohne Zustimmung der Gemeinde ist unzulässig. In den Wahlgräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf besonderer Genehmigung. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten,
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie angenommene Kinder und Geschwister,
- c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.

zu 2.: Gräber in Rasenlage sind für Urnen- und Sargbestattungen vorgesehen. Sie wird nur mit Rasen und auf Wunsch und Kosten des Grabnutzungsberechtigten mit einer eingetieften Gedenktafel in einer Größe von maximal 40 x 35 cm (aus einheimischen Natursteinen, glattgeschliffen und mit eingetiefter Schrift) angelegt.

zu 3.: Auf dem Friedhof ist eine Anonyme Grabgemeinschaftsanlage vorhanden, in der Särgen und Urnen beigesetzt werden.

Für die Anonyme Grabanlage gilt:

1. Die Urnen und Särgen werden von Beauftragten der Gemeinde beigesetzt.
2. Angehörige sind bei der Beisetzung nicht zugelassen.
3. Blumen und Kränze bzw. Gestecke werden nach der Trauerfeier am Gedenkstein bis zum Verwelken hingelegt.
4. Der Gebührenschuldner erhält eine schriftliche Mitteilung über die erfolgte Beisetzung in der anonymen Grabgemeinschaftsanlage.
5. Die Lage der Gräber wird nicht bekannt gegeben.
6. Auf Kosten der Nutzungsberechtigten kann im Bereich eines Gedenksteines eine Gedenkplatte (nach Vorgabe der Gemeinde) angebracht werden.

Alle Urnen und Särgen werden unterirdisch beigesetzt. Die Rasen- bzw. Erdoberfläche wird danach so wiederhergestellt, dass die Lage der Gräber nicht erkennbar ist. Der Friedhofsbeauftragte der Gemeinde führt einen internen Plan über die erfolgte Beisetzung.

## § 19 - Gebühren

Die Gemeinde erhebt Gebühren für die Benutzung und Unterhaltung des Friedhofes nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

## § 20 - Erlöschen des Nutzungsrechtes

1. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
2. Das Nutzungsrecht kann vor Ablauf der Ruhezeit an die Gemeinde zurückgegeben werden. Benutzungsgebühren werden in diesem Fall nicht erstattet. Für die Pflege der Grabstätte durch die Gemeinde bis zum Ablauf der Ruhezeit ist eine Gebühr zu entrichten.
3. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Gemeinde zurück. Die Gemeinde kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen.
4. Das Nutzungsrecht für nicht belegte Grabstätten kann auf Antrag mit Zustimmung der Gemeinde entschädigungslos an die Gemeinde zurückgegeben werden. Nach Ablauf oder vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes sind Grabmale (einschl. Sockel bzw. Fundament) und sonstige bauliche Anlagen durch die



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

13.09.2019

Nr. 37

Nutzungsberechtigte bzw. den Nutzungsberechtigten in Abstimmung mit der Gemeinde zu entfernen.

5. Sind die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde.
6. Sofern Grabmale von der Gemeinde abgeräumt, Grabstellen eingeebnet und ggf. mit Grassaat eingesät werden, kann der oder die Nutzungsberechtigte zur Übernahme der Kosten nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung herangezogen werden.

**§ 21 - Verlängerung des Nutzungsrechtes**

1. Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr bis zu 30 Jahre verlängert werden.
2. Mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes ist auch die Friedhofsunterhaltungsgebühr zu zahlen.
3. Wird bei einer Bestattung die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, so ist die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechts mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu erwerben. Dasselbe gilt auch für die Friedhofsunterhaltungsgebühr.
4. Friedhofsunterhaltungsgebühremuss jeweils für sämtliche Grabbreiten bewirkt werden.
5. Für die Aufnahme einer Aschurne in einer belegten Grabstelle werden besondere Gebühren erhoben.

**§ 22 - Wiederbelegung**

Wahlgräber können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden. Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit überschritten, gilt § 20 sinngemäß.

**§ 23 - Datenverarbeitung**

Zur Durchführung dieser Satzung ,zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung der gemäß § 18 zu erlassenden Gebührensatzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten aus dem Meldeamt oder Standesamt durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Bestattung von Bestattungsunternehmen oder von Angehörigen der Verstorbenen übermittelt worden sind. Das Amt Nortorfer Land als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen und zum Zwecke der Durchführung der Friedhofssatzung und Abgabenerhebung weiterverarbeiten.

Die Gemeinde bzw. das Amt Nortorfer Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden oder angefallenen Daten eine Friedhofskartei sowie ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung und zur Friedhofsverwaltung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

**§ 24 - Inkrafttreten**

Diese Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Timmaspe, den 09. September 2019

**Gemeinde Timmaspe  
Die Bürgermeisterin**

Die vorstehend abgedruckte Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor**



## Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

13.09.2019

Nr. 37

### **Nachrichtliche Bekanntmachung - Strauchschnittabfuhr im Herbst**

Ab dem 30. September beginnt im Kreis Rendsburg-Eckernförde die Herbstsammlung von Baum- und Strauchschnitt aus Privatgärten.

Wer jahrelang Freude an einem wuchsfreudigen Garten haben möchte, sollte in regelmäßigen Abständen Büsche und Sträucher zurückschneiden und ausdünnen. Das gilt für Obst- und Ziergehölze gleichermaßen. Wer dies im Herbst oder im Frühjahr in Angriff nehmen will, muss dies bis Mitte März erledigt haben, denn mit Ausnahme von gärtnerisch genutzten Grünflächen, dürfen Bäume und Sträucher aus Naturschutzgründen danach nicht mehr beschnitten werden!

Aber aufgepasst: Einfach die Heckenschere nehmen und los, ist der falsche Weg. Ihre Sträucher schneiden Sie am besten an einem frostfreien Tag mit scharfem Werkzeug und die Triebe immer direkt über einer Knospe ab - das schont die Pflanzen.

Das Ast- und Strauchwerk können Sie am Abfuhrtag gebündelt am Straßenrand bereitstellen. Dabei ist zu beachten, dass die einzelnen Bündel nicht länger als 1,50 m und nicht schwerer als 15 kg sein dürfen. Bitte achten Sie darauf, dass nur kompostierfreundliche Materialien zum Verschnüren der Bündel verwendet werden. Diese können Sie auch bei uns kaufen. Äste und Stämme von mehr als 10 cm Durchmesser werden bei dieser Sammlung nicht mitgenommen. Dasselbe gilt für Baumstümpfe (Stubben) sowie Pflanzenabfälle in Säcken.

Zusätzlich zu dieser Regelung kann jeder Haushalt jährlich bis zu einem Kubikmeter Strauchschnitt, auch der, der aufgrund der Größe oder des Gewichts bei der Baum- und Strauchschnittsammlung nicht mitgenommen wird, gegen Vorlage der Originalabfallrechnung 2018 kostenfrei auf einem der AWR-Recyclinghöfe anliefern. Die Anlieferung darf maximal in 2 Teillieferungen erfolgen. Stubben sind von dieser Regelung ausgenommen, d. h. die Anlieferung ist immer kostenpflichtig..

Ihre Abfuhrtermine und weitere Informationen gibt es im Internet unter [www.awr.de](http://www.awr.de) oder beim Service-Telefon der AWR unter **(04331) 345-123** montags bis freitags von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr.

**Abfallwirtschaft  
Rendsburg-Eckernförde GmbH**

---

### **Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf**

Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum - Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Freitag von 08.30 Uhr - 12.30 Uhr

Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

im Rathaus, Untergeschoss - Niedernstraße 6, 24589 Nortorf